ZAHL . 266.

dodis.ch/64800

Ex Z

Der Schweizerische Bundesrat hat mit Schreiben vom

24. Oktober 1919 sich in liebenswürdigster und sehr dankenswerter Weise bereit erklärt, die Vertretung der liech tensteinischen Interessen in den Ländern zu übernehmen, wo das Fürstentum Liechtenstein keine eigene Vertretung hat oder zu errichten gedenkt, während die Schweiz eine solche besitzt. Für diese Vertretung fallen somit derzeit außer Betracht die Schweiz selbst und Oesterreich, wo das Fürstentum eigene Gesandtschaften unterhält, sowie die Cechoslovakei, in welcher die Errichtung einer liechtensteinischen Vertretung in Erwägung steht. Mit Schreiben vom 21. November 1919 hat der Bundesrat sodann den Wunsch geäußert, über die Art und Weise wie die Durchführung dieser Interessenvertretung sich gestalten soll, nähere Angaben zu erhalten. Indem ich die Ehre habe, Euer Exzellenz unter Bezugnahme auf das vor kurzem überreihhte Handschreiben Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten von Liechtenstein an Euer Excellenz, den Dank Höckstdesselben und der fürstlichen Regierung nochmals zum Aus druck zu bringen, erlaube ich mir, im Folgenden auseinander zu setzen, in welchen Richtungen die fürstliche Regierung diese Interessenvertretung erbittet, wobei sie von der Grundlage ausgeht, daß der schweizerische Bundesrat, entsprechend seiner freundlichen Zustimmungserklärung vom 24. Oktober 1919, die Interessenvertretung für Liechtenstein unbeschadet der Souveränitätsrechte des Fürstentums, auf unbestimmte Zeit und vorbehältlich de Dod Rechtes des regierender Fürsten, eigene Vertretungen don

zu schaffen, wo sich dies als notwendig herausstellen sollte, übernimmt.

Die Interessenvertretung wurde nach der Ansicht der fürstlichen Regierung in erster Linie die Wahrung der wirt schaftlichen Interessen der liechtensteinischen Staatsbürger zu umfassen haben, wobei ich mit auf die Tatsache hinzuweisen erlaube, daß diese Interessen derzeit vielfach dadurch gefährdet erscheinen, daß liechtensteinische Staatsbürger als Anghörige der Zentralmächte angesehen und in vermögensrechtlichen Beziehung behandelt werden.

Weiterhin würde die fürstliche Regierung sich erlauben, den schweizerischen Bundesrat in einzelnen Fällen, wo ihr dies notwendig erscheint, zu bitten, durch seine Gesandtschaften den Verkehr mit fremden Regierungen zu vermitteln oder bei diesen für die Wahrung der wirtschaftlichen Lebensnotwendigkeiten des Fürstentums, wie beispielsweise die Versorgung des Landes mit gewißen Lebensmitteln und Kohlen, zu intervenieren. Sie würde sich erlauben jeweils mit einer entsprechenden Note an das schweizerische Politische Departement heranzutreten.

Der schweizerische Bundesrat würde sich ferner der fürstlichen Regierung sehr zu Dank verpflichten, wenn er seine Vertreter in den oben genannten Staaten anweisen wollte, liechtensteinischen Staatsbürgern, die sich als solche ausweisen, und im Bezirk der betreffenden Vertretung Wohnsitz haben, auf ihr Begehren Pässe zu vidieren oder zu erneuern oder neue Pässe auszustellen.

Liechtensteinische Staatsbürger würden dabei ihre Identität durch einen Heimatschein oder Reisepass nachweisen.

Für die Ausstellung von Heimatscheinen sind derzeit zustähdig die Gemeindevorstehungen von Vaduz, Triesen, Balzers Triesenberg, Schaan, Planten, Eschen Mauren, Gamprin. Rugstehungen und der Unterschrift des Gemeindevorstehers müssen die Heimatscheine zu ihrer Gültigkeit den Spempel der fürstlichen Regierung und die Unterschrift des Landesverwesers oder dessen Stellvertreters tragen.

Reisepässe die aus der Zeit vor dem 1. März 1920 stammen, Jwären nur dann als richtig anzuerkennen, wenn sie entweder von der fürstlichen Regierung in Vaduz oder voh der fürstlichen Gesandtschaft in Wien oder Bern ausgestellt sind und demgemäß den Stempel der Regierung oder einer der beiden Gesandtschaften tragen, während die in einem späteren Zeitpunkt ausgestellten Pässe auch von schweizerischen Vertretern ausgegestellt sein können.

Der fürstlichen Regierung wäre es sehr erwünscht, wenn die Neuausstellung, sowie die Erneuerung eine Passes jeweils auf dem Heimatschein angemerkt, wie auch anderseits auf dem Pass eine Anmerkung angebracht würde, auf Grund welcher Papiere derselbe ausgestellt worden ist. Damit dürfte eine genügende Grundlage geschaffen sein, um zu verhindern, daß ein und derselbe Inhaber gleichzeitig mehrere Pässe besitzt, ind dem die Ausstellung eines Passes, sobald auf dem Heimatschein bereits ein Pass angemerkt ist, nur erfolgen würde gegen Aushändigung des alten, wenn nicht dessen Verlust glaubhaft gemacht wird. Hingegen würde die fürstliche Regierung auf die Aushändigung und Deponierung des Heimatscheines keinen Wert legen.

Ueber die jeweilige Ausstellung eines Passes, an welchem die Anbringung einer Photographie und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers zurerfolgen hat, wird eine Kurze Mitteilung, gegebenenfalls unter Anschluß des eingezogenen Passes, durch Vermittlung des Politischen Departements, an die fürstliche Gesandtschaft in Bern erbeten.

Für Kinder unter 10 Ahren werden liechtensteinischer

seits gegenwärtig keine besonderen Pässe ausgestellt wenn sie, nicht allein reisen. Sie werden dann auf dem Pass der Begleitperson angemerkt.

Bezüglich der zu erhebenden Gebühren nimmt die fürstliche Regierung an, daß die schweizerischen Vertreter für die
Ausstellung, Erneuerung und Vidierung von Pässen von Liechtensteinern die gleichen Gebühren einheben wie von Schweizen,
die dann der schweizerischen Eidgenossenschaft zufallen würden

Für die Neuausstellung wird sich die fürstliche Gesandtschaft erlauben, dem Politischen Departement eine Anzahl liechtensteinischer Passhefte mit deutschen und französischen Text zu übermitteln, mit der Bitte dieselben nach Gutdünken unter die schweizerischen Vertretungen im Auslande verteilen zu wollen. Bei diesem Anlasse werden auch Reproduktionen der kompetenten Aemter und zwar der/vorbezeichneten 3 Stempel der/Türstlichen Regierung in Vaduz sowie der fürstlichen Gesandtschaft in Wien und Bern nachfolgen. Bei der fürstlichen Regierung stand bis 1910 eine Stampiglie in Verwendung, deren Abdruck ebenfalls mitfolgt und welche auch auf Pässewder letzten Jahre Inoch Anwendung fand.

Falls an schweizerische Vertreter Gesuche oder Anfragen von Nichtliechtensteinern betreffend die Erteilung der Einreisebewilligung nach dem Fürstentum gestellt werden sollten, wäre die fürstliche Regierung denselben sehr verbunden, wenn sie die Petenten darauf hinweisen wollten, daß solche Gesuche an die fürstliche Gesandtschaft in Wien beziehungsweise Bern zu richten sind, je nachdem die Einreise durch dee Schweiz oder Oesterreich gewünscht wird, da die Bestimmungen über die Einreise und Aufenthaltsbewilligung einem ziemlich häufigen Wechsel unterworfen sind Jedenfalls würde es den Petenten frei gestelltsein, zu diesem Zweck persönlich auf fürstlichen/Gesandtschaft vorzusprechen oder aber ein schriftliches Gesuch direkender durch die Vermittlung der

ZU ZAHL...26.6.....

schweizerischen Vertretung durch das Politische Bepartement an die fürstliche Gesandtschaft zu richten.

Wenn schweizerische Vertreter von Liechtensteinischen Bürgern um Ausstellung oder Erneuerung von Zivilstandsurkunden (wie Heimats-,Geburts-,Ehe-,Todesscheine, Familienhafte usw.) angegangen werden, so möchten sie die Gesuchsteller darauf aufmerksam machen, daß derartige Gesuche an die füßstliche Regierung zu stellen sind, sei es direkt oder durch eine der beiden fürstlichen Gesandtschaften in Wien und Bern oder durch die gütige Vermittlung der schweizerischen Vertretung.

Bezüglich der Unterstützung in Not geratener liechtensteinischer Staatsbürger wäre die fürstliche Regierung dem
Politischen Departement sehr verbunden, wenn es seine Vertretungen anweisen wollte, Liechtensteinern in Fällen äußerster
Notlage die dringenst nötigen Mittel vorzuschießen, unter sofortiger Mitteilung an die fürstliche Regierung durch Vermittlung des Politischen Departements. Die dergestalt gemachten
Auslagen würden von der fürstlichen Regierung sofott ersetzt
werden.

Die fürstliche Regierung würde auch großen Wert darauf legen, wenn Liechtensteiner sich zur <u>Beglaubigung von Privaturkunden</u> gegen Erlegung der gleichen Gebühren wie Schweizer an die schweizerischen Vertreter wenden düßeten.

Ferner wäre die fürstliche Regierung dem schweizer ischen Bundesrat sehr zu Dank verpflichtet, wenn seine Vertretungen im Auslande ganz allgemein die Interessen liechtensteinischer Bürger, ihren Schutz und ihre Unterstützung in gleicher Weise wahrnehmen wollten wie schweizerische.

Dabei wäre es wohl sehr wünschenswert, wenn die im Bezirk einer schweizerischen Vertretung wohnhaften Liechtensteiner sich direkt an die schweizerische Vertretung wenden könnten.

wie Schweizer. In den anderen Fällen dagegen würde jeweils ein entsprechendes Gesuch an das schweizerische Politische Departement gestellt werden.

Endlich glaubt die fürstliche Regierung im Sinne der seinerzeit vom k.u.k. Ministerium des Aeußern an die ehemaligen k.u.k. österreichisch-ungarischen Vertretungen ergangenen Weisungeersuchen zu dürfen, seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten von Liechtenstein und seinen Familienmitgliedern bei deren Verweilen im Auslande diem ihrer Stellung angemessenen Rücksichten und eventuell förderlichsten Schutz und Beistand angedeihen lassen zu wollen.

Es gereicht Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten zur hohen Genugtuung und Freude die liechtensteinischen Interessen in den Ländern, wo das Fürstentum keine eigene Vertretung hat, dem bewährten Schutz der Schweiz anvertrauen zu
dürfen, und ist Höchstderselbe überzeugt, die liechtensteinischen Interessen auf diese Weise am besten gewahrt zu wissen.

Genehmigen Euer Exzellenz, die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung.

Der fürstliche Geschäftsträger:

Legations - Rat.